

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung¹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung vom 27.09.2021 aufgrund der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die nachfolgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl.Nr.L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl.Nr.L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 527/SVG. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom. 3. Juli 2001 (GV. NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des der Amtshandlung vorausgegangenen Kalenderjahres 20 Großvieheinheiten wöchentlich oder weniger geschlachtet worden sind.

Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
- f) 200 Schafen/Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg
- h) 40 Stück Rotwild
- i) 100 ausgewachsene Wildschweine
- j) 133 Stück Dam-Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine
- k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(2) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

(3) **Hausschlachtungen** sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 2

Gebührentatbestand

(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 15.03.2017 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben. Bei

- gewerblichen Schlachtungen
- Hausschlachtungen,
- gesonderten Trichinenuntersuchungen bei anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchungspflicht unterliegen
- weitergehenden Untersuchungen und Probeentnahmen (z.B. Untersuchung von Schlachtrindern auf BSE bzw. Schlachtschafen und -ziegen auf TSE , bakteriologischen Untersuchungen, Rückstandsuntersuchungen)
- Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung, sofern eine Gebühr für das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist.
- Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum
- sonstigen von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
- der Gesundheitsüberwachung bei Gehege-/Gatterwild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines
- der Schlachttieruntersuchung im Falle einer Notschlachtung einschließlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung

erfolgt die Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwands des Überwachungspersonals je angefangenen Viertelstunde einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Stundensätze abgerechnet.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden

- in Kleinbetrieben für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Schafen und Ziegen (einschließlich Lämmern) Gebühren in Höhe von 9,89 € je Tier
- bei Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen EG-Zerlegungsbetrieben sowie registrierten Zerlegungsbetrieben entsprechend Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 Ziffer II bzw. Tarifstelle 23.8.4.2 AVerwGebO NRW Gebühren auf Grundlage der im Betrieb produzierten wöchentlichen Tonnagemengen in Höhe von
- 2 € je Tonne Rind-, Kalb-, Schweine-, Einhufer-, Schaf- oder Ziegenfleisch bzw.
- 1,5 € je Tonne Geflügel- oder Zuchtkaninchenfleisch erhoben.

(3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.

(4) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden kann, so werden entsprechend dem tatsächlich geleisteten Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit) Gebühren gemäß Tarifstelle 23.0.1 AVerwGebO NRW erhoben.

§ 4**Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeiten**

Werden Amtshandlungen in Angelegenheiten der Veterinär- und Fleischhygieneüberwachung werktags zwischen 19 Uhr und 7 Uhr angefordert, wird ein Zuschlag auf die Gebühren in Höhe von 25 % erhoben. An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Gebühren von 50 % erhoben.

§ 5**Auslagen**

Werden im Zusammenhang mit einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- Untersuchungskosten
- Postgebühren
- Telefax- und Telefongebühren
- Reisekosten
- Zeugen- und Sachverständigenkosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren

§ 6**Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen unterliegen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Gebührenschuldner hat auch die im Rahmen der Amtshandlungen anfallenden Auslagen zu erstatten.

§ 7**Fälligkeit**

Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe fällig.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht vom 01.01.2015 außer Kraft. Hinsichtlich der gebührenpflichtigen Handlungen, die bis zum Außerkrafttreten dieser Satzung erbracht wurden, behält diese Satzung jedoch weiterhin Gültigkeit.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 49 vom 15.11.2021, Seite 631-633
in Kraft getreten am 01.12.2021